

### **Für wen gilt die Beitragsfreiheit?**

Die Beitragsfreiheit betrifft ausschließlich Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung. Ist das Kind zu Beginn des Kindergartenjahres bereits drei Jahre alt, so sind keine Beiträge zu zahlen. Vollendet das Kind im Laufe des Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr, entfallen die Beiträge ab dem ersten Tag des Monats, in dem das dritte Lebensjahr vollendet wird. Die Beitragsfreiheit gilt somit nicht für jüngere Kinder oder solche, die einen Hort besuchen.

### **Was ist beitragsfrei? Wofür werden auch weiterhin Beiträge erhoben?**

Beitragsfrei ist eine tägliche Betreuung von maximal acht Stunden für die betroffenen Kinder. Dies umfasst auch mögliche Früh- und Spätdienste, jedoch nur, soweit durch diese die Betreuungszeit von acht Stunden am Tag nicht überschritten wird. Für die über acht Stunden hinausgehenden Betreuungszeiten werden auch zukünftig Beiträge erhoben.

Außerdem bleibt es dabei, dass Kosten für die Mittagsverpflegung weiterhin erhoben werden.

### **Was ist sonst noch wichtig?**

Durch die Rechtsänderung wird ausschließlich geregelt, in welchem Umfang eine tägliche Betreuung maximal beitragsfrei ist. Eine Erweiterung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz ist mit der Einführung der Beitragsfreiheit nicht verbunden. Es bleibt daher dabei, dass ein Rechtsanspruch auf eine Betreuung im Umfang von vier Stunden täglich besteht.

### **An wen kann ich mich wenden, wenn ich weitere Fragen habe?**

Selbstverständlich steht Ihnen die Gemeindeverwaltung bei weiteren allgemeinen Fragen oder für Ihren Einzelfall zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich hierzu an Frau Fenske, Telefon: 04234-39932.